

# ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT KV.2024.00075 vom 30. Oktober 2025

ZH Sozialversicherungsgericht, 2025-10-30, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_KV.2024.00075](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_KV.2024.00075)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT KV.2024.00075 du 30 octobre 2025

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT KV.2024.00075 del 30 ottobre 2025

## Erwägungen

### E. 1.1

Da der Streitwert Fr. 30'000.-- nicht übersteigt, fällt die Beurteilung der Beschwerde in die einzelrichterliche Zuständigkeit (§ 11 Abs. 1 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht [ GSVGer ]).

### E. 1.2

Gemäss Art. 65 Abs. 1 Satz 1 des Bundesgesetz es über die Krankenversicherung (KVG) gewähren die Kantone Versicherten in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen Prämienverbilligungen. Sie bezahlen den Beitrag für die Prämienverbilligung direkt an die Versicherer, bei denen diese Personen versichert sind. Die Kantone sorgen dafür, dass bei der Überprüfung der Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere auf Antrag der versicherten Person, die aktuellsten Einkommens- und Familienverhältnisse berücksichtigt werden (Art. 65 Abs. 3 KVG).

Für den Vollzug der Prämienverbilligung sind die Kantone zuständig. In ihren Ausführungserlassen zu Art. 65 KVG haben sie die Anspruchsberechtigung sowie das Verfahren für die Ermittlung der Berechtigten, die Festsetzung und die Auszahlung der Beiträge zu bestimmen. Nach der Rechtsprechung geniessen die Kantone eine erhebliche Freiheit in der Ausgestaltung der Prämienverbilligung, indem sie etwa autonom festlegen können, was unter «bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen» zu verstehen ist. Deshalb stellen die von den Kantonen erlassenen Bestimmungen bezüglich der Prämienverbilligung in der Krankenversicherung grundsätzlich autonomes kantonales Ausführungsrecht zu Bundesrecht dar (BGE 136 I 220 E. 4.1, 134 I 313 E. 3 mit weiteren Hinweisen; Urteil des Bundesgerichts 8C\_345/2015 vom 9. Dezember 2015 E. 3.1).

### E. 1.3

Wechseln Versicherte ihren Wohnsitz von einem Kanton in einen anderen, so besteht der Anspruch auf Prämienverbilligung für die ganze Dauer des Kalenderjahres

nach dem Recht des Kantons, in dem die Versicherten am 1.

Januar ihren Wohnsitz

hatten. Dieser Kanton verbilligt die Prämien (Art. 8 Abs. 1 der Verordnung über den Bundesbeitrag zur Prämienverbilligung in der Krankenversicherung [ VPK ] ).

### E. 1.4

Im Kanton Zürich traten am 1. April 2020 das neue Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz vom 29. April 2019 (EG KVG) zusammen mit einer neuen Verordnung zum EG KVG vom 25. März 2020 (VEG KVG) in Kraft. Gemäss ihrer

Schlussbestimmung § 62 ist die neue VEG KVG erstmals für das Prämien verbilligungsjahr (Anspruchsjahr) 2021 anwendbar.

### **E. 1.6**

In verfahrensrechtlicher Hinsicht ist für die Ausrichtung von Prämien verbilligungen das Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) anwendbar (§ 32 EG KVG). 2.

#### 2.1

Die Beschwerdegegnerin erwog im angefochtenen Einspracheentscheid (Urk. 2), die Beschwerdeführenden hätten den Prämienverbilligungsantrag im Kanton Zürich erst nach dem 31. März 2022 eingereicht. Auch der Prämien verbilligungs antrag im Kanton G.\_\_\_\_ sei erst deutlich nach dem 31. März 2022 eingereicht worden. Die Ablehnung des Leistungsanspruchs aufgrund von Verjährung sei daher unumgänglich (E. 3.2). 2.2

Die Beschwerdeführenden räumen ein, den Antrag auf Prämienverbilligung für das Jahr 2021 zu spät gestellt zu haben, berufen sich indes auf ihre Unkenntnis beziehungsweise auf einen Irrtum betreffend die zuständige Anlaufstelle und den richtigen Zeitpunkt der Gesuchstellung. Weil sie am 31. Dezember 2021 in F.\_\_\_\_ steuerpflichtig seien und daher das gesamte Jahr 2021 im Kanton G.\_\_\_\_ Steuern bezahlen würden, hätten sie sich anlässlich des Umzugs im März 2021 auf der Seite (gemeint: Website) der Gemeinde F.\_\_\_\_ über die Prämien verbilligung informiert. Aufgrund der dortigen Angaben hätten sie die Schluss rechnung betreffend die Steuern (gemeint: 2021) abgewartet, welche Mitte August 2023 eingegangen sei. Darauf hätten sie die Dokumente für die Prämien verbilligung in ihren Augen rechtzeitig innert 30 Tagen bei der Gemeinde F.\_\_\_\_ eingereicht. Es schmerze extrem, dass

sie in dieser speziellen Konstellation

wegen ihre r Fehlüberlegungen und durch den Zufall des Kantonswechsels sowie der kantonalen Regeln alles verl ören , seien diese tausenden von Franken für eine Familie doch sehr wertvoll. Sie hofften daher auf Kulanz in dieser seltenen Situation (Urk. 1). 2.3

Die gemäss §21 Abs. 1 EG KVG bis am 31. März 2022 laufende Frist zur Bean tragung von Prämienverbilligung für das Jahr 2021 (vgl. vorstehend E. 1.5). haben die Beschwerdeführenden unbestrittenermassen verpasst, dies selbst dann, wenn das Datum der Antragsstellung vom 1. September 2023 bei der Gemeinde F.\_\_\_\_ als unzuständiger Behörde zum Nennwert genommen würde.

Die Beschwerdeführenden versteuerten im Jahr 2021 weder Einkommen noch Vermögen (Urk. 6/1/3). Dies legt nahe, dass ihnen bei rechtzeitiger Geltend machung für das Jahr 2021 wohl Prämienverbilligung zugesprochen worden wäre. Verständlicherweise hadern die Beschwerdeführenden mit dieser Situation. Sie sind indes darauf hinzuweisen, dass das Gericht an das Recht gebunden ist und keine auf Kulanz basierenden Entscheidungen treffen kann (vgl. statt vieler § 1 Abs. 2 GSVGer ).

Zu prüfen bleibt daher, ob aus rechtlicher Sicht trotz Verpassens des Stichdatums vom 31. März 2022 von einer Rechtzeitig keit der Antragsstellung auf Prämien verbilligung für das Jahr 2021 ausgegangen werden kann. 3. 3.1

Ist die gesuchstellende Person oder ihre Vertretung unverschuldeterweise abge halten worden, binnen Frist zu handeln, so wird diese wiederhergestellt, sofern sie unter Angabe

des Grundes innert 30 Tagen nach Wegfall des Hindernisses darum ersucht und die versäumte Rechtshandlung nachholt (Art. 41 ATSG). 3.2

Nach der Rechtsprechung ist die Wiederherstellung nur bei klarer Schuldlosigkeit der betroffenen Prozesspartei und ihrer Vertretung zu gewähren, es darf also auch keine bloss leichte Fahrlässigkeit vorliegen. In Frage kommt objektive Unmöglichkeit zeitgerechten Handelns wie beispielsweise bei Naturkatastrophen, Militärdienst oder schwerwiegender Erkrankung, oder subjektive Unmöglichkeit, wenn zwar die Vornahme einer Handlung, objektiv betrachtet, möglich gewesen wäre, die betroffene Person aber durch besondere Umstände, die sie nicht zu vertreten hat, am Handeln gehindert worden ist. In Betracht kommen insbesondere unverschuldete Irrtumsfälle. Es ist indes ein strenger Massstab anzuwenden. Insbesondere stellt ein auf Unachtsamkeit zurückzuführendes Versehen kein unverschuldetes Hindernis dar (statt vieler: Urteil des Bundesgerichts 9C\_821/2016 vom 2. Februar 2017 E. 2. 2 mit Hinweisen; Peter Forster, Rechtsprechung des Bundesgerichts zum ATSG, 2021, Art. 41 N. 3). 3.3

Nach dem auch im Sozialversicherungsrecht geltenden Grundsatz, dass niemand Vorteile aus seiner eigenen Rechtsunkenntnis ableiten kann, bildet die blosser Unkenntnis von Rechtsregeln oder ein Irrtum über deren Tragweite keinen Anlass zur Fristwiederherstellung. Eine Ausnahme gilt allenfalls dann, wenn der Irrtum durch eine behördliche Auskunft hervorgerufen wurde (Urteil des Bundesgerichts 8C\_953/2009 vom 23. Februar 2010 E. 6.4.2 mit Hinweisen; Forster, a.a.O., N. 8). 3.4

Der in Art. 9 der Bundesverfassung (BV) verankerte Grundsatz von Treu und Glauben statuiert ein Verbot widersprüchlichen Verhaltens und verleiht einer Person Anspruch auf Schutz des berechtigten Vertrauens in behördliche Zusicherungen oder sonstiges, bestimmte Erwartungen begründendes Verhalten der Behörden. Die Voraussetzung für eine Berufung auf Vertrauensschutz, die unter bestimmten Voraussetzungen eine vom materiellen Recht abweichende Behandlung der Rechtsuchenden gebieten kann, ist erfüllt: 1. wenn die Behörde in einer konkreten Situation mit Bezug auf bestimmte Personen gehandelt hat (Vertrauensgrundlage); 2. wenn sie für die Erteilung der betreffenden Auskunft zuständig war oder wenn die rechtsuchende Person die Behörde aus zureichenden Gründen als zuständig betrachten durfte; 3. wenn die Person die Unrichtigkeit der Auskunft nicht ohne weiteres erkennen konnte; 4. wenn sie im Vertrauen auf die Richtigkeit der Auskunft Dispositionen getroffen hat, die nicht ohne Nachteil rückgängig gemacht werden können, und 5. wenn die gesetzliche Ordnung seit der Auskunftserteilung keine Änderung erfahren hat. Der unrichtigen Auskunft gleichgestellt ist die Unterlassung einer behördlichen Auskunft, die gesetzlich vorgeschrieben oder nach den im Einzelfall gegebenen Umständen geboten war. Die dritte Voraussetzung lautet diesfalls: wenn die Person den Inhalt der unterbliebenen Auskunft nicht kannte oder deren Inhalt so selbstverständlich war, dass sie mit einer anderen Auskunft nicht hätte rechnen müssen (BGE 143 V 341 E. 5.2.1). 3.5

Die Beschwerdeführenden berufen sich auf ihre Unkenntnis über die geltenden Rechtsregeln betreffend die Zuständigkeit für die Ausrichtung der Prämienverbilligung bei einem Kantonswechsel während eines laufenden Jahres sowie betreffend den Ablauf der entsprechenden Antragsfrist (vorstehend E. 2.2). Die blosser Unkenntnis von Rechtsregeln bildet allerdings keinen Grund für eine Fristwiederherstellung (vorstehend E. 3.3).

Soweit die Beschwerdeführenden einen Irrtum antönen, der durch eine falsche Auskunft beziehungsweise durch unzutreffende Informationen auf der Website der Gemeinde F.\_\_\_\_ hervorgerufen worden sei, kann dies von Vornherein nicht zu einer Vertrauenshaftung der Beschwerdegegnerin als einer anderen Behörde aus einem anderen Kanton führen (vgl. vorstehend E. 3.4). 3.6

Wenn, dann hätten die Beschwerdeführenden ein en aus Vertrauensschutz resul tierende n Anspruch gegenüber der Gemeinde F.\_\_\_\_ geltend zu machen. Sie sind allerdings darauf hinzuweisen, dass sich auf der Website der Gemeinde F.\_\_\_\_ unter dem Titel «Prämienverbilligungen» als zweiter Abschnitt folgender Satz findet: « Zum Bezug von individueller Prämienverbilligung sind Personen berech tigt, die am 01.

Januar den zivilrechtlichen Wohnsitz im Kanton G.\_\_\_\_ hatten ». Zudem finden sich hier Downloads von bis ins Jahr 2018 zurück reichenden Merkblättern des Kantons G.\_\_\_\_ zur Prämienverbilligung. Dem zweiten Abschnitt der «Information zur Prämienverbilligung 2021» lässt sich unmissverständlich entnehmen, dass die Prämienverbilligung an Personen aus gerichtet werde, die am 1. Januar 2021 ihren steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt im Kanton G.\_\_\_\_ gehabt hätten. 3.7

Nach dem Gesagten können sich die Beschwerdeführenden weder auf ihre fehlende Rechtskenntnis noch auf einen durch die Beschwerdegegnerin hervor gerufenen Irrtum berufen. Die bis am 31. März 2022 laufende Frist zur Bean tragung von Prämienverbilligung für das Jahr 2021 haben sie mithin im Sinne von Art. 41 ATSG nicht unverschuldeterweise verpasst.

Somit hat die Beschwerdegegnerin einen Anspruch der Beschwerdeführenden auf Prämienverbilligung für das Jahr 2021 zu Recht verneint. Dies führt zur Abweisung der Beschwerde: Die Einzelrichterin erkennt: 1.

Die Beschwerde wird abgewiesen. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - X.\_\_\_\_ - Y.\_\_\_\_ - Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, Prämienverbilligung - Bundesamt für Gesundheit 4.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebenten Tag vor Ostern bis und mit dem siebenten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit dem 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar ( Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Partei oder ihrer Rechtsvertretung zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat ( Art. 42 BGG).

Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Die EinzelrichterinDer Gerichtsschreiber KächBoller

## **E. 5**

Gesuche um Ausrichtung oder Anpassung einer Prämienverbilligung können im Kanton Zürich bis am 31.

März des auf das Anspruchsjahr folgenden Jahres gestellt werden («Verjährung», §21 Abs. 1 EG KVG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.